

Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger dürfen nicht in Querformat aufgestellt werden. Es ist auf eine hochformatige Ausführung zu achten.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbeträger dürfen nicht an Rohrpfeilen von Verkehrszeichen oder Ampeln angebracht werden, mit Ausnahme von Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs (z. B. Halte- und Parkverbote). Eine Überspannung von Straßen (Plakattransparente u. ä.) ist nicht zulässig. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften (nach dem Verkehrszeichen 311 StVO/Ortsende) ist die Aufstellung nicht erlaubt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
9. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
13. Es dürfen im gesamten Gemeindebereich Ettringen **maximal 20** Werbeträger aufgestellt werden, wobei im Abstand von 100 m nur eine Aufstellung zulässig ist.
14. Das Aufstellen von Plakaten im Umkreis von 50 m des Rathauses Ettringen, Siebnacher Str. 1, 86833 Ettringen ist nicht erlaubt.